

Ortstermin ohne Beklagten: Durchführung ist unzulässig

Bei einem gerichtlich anberaumten Ortstermin muss beiden Parteien Gelegenheit gegeben werden, rechtlich gehört zu werden. Die Weigerung eines Klägers, seinen Widersacher nicht an diesem Ort zuzulassen, darf nicht akzeptiert werden, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm klar stellte.

Zuvor wollte ein Sachverständiger auf dem Grundstück des klagenden Eigentümers einen Beweistermin durchführen. Der Eigentümer teilte dem Sachverständigen mit, dass er ein Betreten seines Grundstücks durch den Klagegegner nicht dulde. Der hiervon unterrichtete zuständige Richter empfahl dem Sachverständigen, den Ortstermin trotzdem, entsprechend dem Willen des Grundstückseigentümers, ohne den Klagegegner durchzuführen. Als dieser von dem Vorgang erfuhr, stellte er einen Befangenheitsantrag gegen den Richter.

Zu Recht! Der Richter hatte den prozessualen Gleichbehandlungsgrundsatz und den Anspruch des Klagegegners auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, so das OLG Hamm. Auf die Weigerung des Klägers, dem Gegner Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren, hätte der Richter anders reagieren müssen. Er hätte gegenüber dem Grundstückseigentümer anordnen müssen, dem Gegner Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren. Außerdem musste dem Klagegegner im Rahmen eines fairen Verfahrens auch Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden, denn der klagende Grundstückseigentümer war ja ebenso beim Ortstermin anwesend. Soll ein Ortstermin ohne eine Prozesspartei durchgeführt werden, weil dieser von der anderen Partei der Zutritt zum Grundstück verweigert wird, dann muss das Gericht der hiervon betroffenen Partei zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ansonsten liegt ein schwerer Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor, der eine Ablehnung des Richters wegen Befangenheit rechtfertigt (OLG Hamm, Beschluss v. 08.09.10, Az. 1 W 59/10).